

GROSSER RAT

GR.21.243

VORSTOSS

Postulat Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden (Sprecherin), Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Lelia Hunziker, SP, Aarau, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, vom 9. November 2021 betreffend Oberaufsicht, Qualitätskontrolle und Mindestgrösse der Sozialdienste

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie die Oberaufsicht, Beratung und Qualitätskontrolle der Sozialdienste etabliert und gewährleistet werden kann, sodass Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitende von Sozialdiensten niederschwellig Zugang zu Beratungen bekommen und Qualitätskontrollen und Audits proaktiv vorgenommen werden.

Des Weiteren soll geprüft werden, welche Anpassungen und Anforderungen notwendig wären, um zum Zweck der Qualitätssteigerung und der einheitlicheren Fallarbeit eine Mindestgrösse der Sozialdienste anzustreben.

Dem Grossen Rat sind die Resultate und entsprechende Lösungsvorschläge in einem Bericht zu präsentieren.

Begründung:

2012 wurden mit der Schaffung der regionalen Staatsanwaltschaften die damaligen Bezirksämter aufgehoben. Diese Bezirksämter waren zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Sozialbehörden. Seitdem übt innerhalb des Kantonalen Sozialdienstes die Beschwerdestelle SPG diese Aufgabe aus. Die vormals durch die Bezirksämter wahrgenommene Aufsichtsfunktion ging ebenfalls auf die Beschwerdestelle SPG über.

Die Beschwerdestelle SPG ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Sozialbehörden, wobei von den Klientinnen und Klienten eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden muss. Die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Bearbeitung von Beschwerden lag im Jahr 2020 bei über fünf Monaten. Diese lange Verfahrensdauer ist sowohl für die Klientinnen und Klienten als auch für die Sozialbehörden überaus problematisch.

Ab 2018 fiel der vertikale Finanzausgleich für kantonale Beiträge an die Sozialhilfekosten der Gemeinden weg ("Kostenteiler"). Im Rahmen dieses Ausgleichs zwischen Gemeinden und Kanton gab es eine "Aufsicht" des Kantons, welche durch die Sektion Öffentliche Sozialhilfe (OSH) wahrgenommen wurde. Da der Kanton Kosten übernahm, hatte er ein Interesse daran, dass die entsprechenden Leistungen ordnungsgemäss erbracht wurden. In diesem Rahmen wurden bei den Gemeinden durch Mitarbeitende der OSH Sozialhilfedossiers stichprobenartig vor Ort geprüft. Mit dem Wegfall des Kostenteilers stellte die OSH diese Prüftätigkeit ein.

Aufsichtsbehörden sind nach § 100 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 der Regierungsrat und die Departemente. Diese wachen darüber, dass die gesamte Verwaltung der beaufsichtigten Körperschaften vorschriftsgemäss geführt werden (§ 101 Abs. 1 GG). Die Aufsicht umfasst alle Tätigkeiten der Gemeinde. Dabei wird kontrolliert, ob die Gemeinde gegen zwingendes übergeordnetes oder kommunales Recht oder allgemeine Rechtsgrundsätze verstösst. Die Aufsicht in den einzelnen Aufgabenbereichen obliegt dem jeweils zuständigen Fachdepartement, im Bereich der Sozialhilfe also dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS).

Regelmässige Kontrollen der Gemeinden erfolgen nur durch die Finanzaufsicht Gemeinden. Diese prüft die Rechnungsführung. Eine systematische Kontrolle der Sozialhilfe respektive der Gemeindesozialdienste gibt es dabei indes nicht. Für regelmässige Revisionen, Kontrollen oder Audits besteht keine gesetzliche Grundlage.

Aus Sicht der Klientinnen und Klienten fehlt eine Beratungs- und Anlaufstelle, die niederschwellig Fragen klären kann. Auch für die Gemeinden fehlt eine Anlaufstelle für Anliegen im Zusammenhang mit Verfahren, Rechtsmitteln, Gewährung von Nothilfe und vieles mehr. Mit dem reaktiven Mechanismus über den Weg der Beschwerde in Streitfällen wird das einheitliche und professionelle Arbeiten der Sozialdienste, die Qualitätssicherung sowie die Sicherung der Rechte aller Beteiligten weder kontrolliert noch beurteilt oder gewährleistet.

Diesen Schwachstellen könnte allenfalls auch mit einer Mindestgrösse der Sozialdienste begegnet werden. Eine Regionalisierung der Dienste vereinheitlicht die Fallarbeit und gewährleistet eine höhere Professionalität.

Mitunterzeichnet von 7 Ratsmitgliedern